

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung vom 08.Juni 2022 beschließt gemäß § 4 der Satzung die nachfolgende Beitragsordnung. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein und ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

(1) Beitragspflicht

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen, im Voraus fälligen, jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

(2) Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt derzeit 0,00 EUR.

(3) Beitragshöhe

- a) Der Beitrag wird auf 24,00 Euro pro Kalenderjahr festgelegt, wobei einzelne Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) freiwillig auch einen höheren Beitrag vereinbaren können.
- b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf überzahlte Beiträge.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Fälligkeit/Beitragserhebung

Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus zum 1.11. des Vorjahres fällig. Der Beitrag wird mittels Lastschrift (Einzugsermächtigung) von den Mitgliedern erhoben. Ausnahmen (nur Überweisung) kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Regeleinzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Kontoeinzug zum 01.11. jeden Jahres für das Folgejahr. Abbuchungen sind nur von Girokonten möglich. Der Erstbeitrag wird zeitnah nach der Aufnahme für das laufende Wirtschaftsjahr erhoben.

(5) Forderungsverfolgung

- a) Der Vorstand des Vereins wird beauftragt, fällige Beiträge spätestens 1 Monat nach Fälligkeit zur Zahlung anzumahnen und nachfolgend alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.
- b) Für Rechtsstreitigkeiten aus Beitragsforderungen des Vereins gegen Mitglieder ist das Amtsgericht am Sitz des Vereins zuständig.
- c) Der Verein erhebt neben den Fremdkosten
 - 1) für jede Mahnung nach Eintritt des Verzuges
 - 2) für jede Anschriftenermittlung bei Nichtzustellbarkeit
 - 3) für jede Rücklastschrift nach erteilter Einzugsermächtigungeine pauschale Bearbeitungsgebühr von jeweils 2,50 EUR.
- d) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den fälligen Mitgliedsbeitrag teilweise oder vollständig zu erlassen, wenn eine überwiegend negative Aussicht auf die Einbringlichkeit der Beitragsforderung besteht oder die Durchsetzung der Beitragsforderung als unbillige Härte erscheint.

(6) Mitglieder- und Beitragsverwaltung

Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung tritt am 09.06.2022 in Kraft.